

Besprechung / Comptes rendu

Urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Zirkus- und Variétékunst

ADRIAN STEINER

Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Bd. 44, Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 1998, XLVIII und 187 Seiten, CHF 59.– / DEM 68.–, ISBN 3-7190-1755-9

Die Welle urheberrechtlicher Abhandlungen, hervorgerufen durch das Urheberrechtsgesetz von 1992 wie auch durch die mit der digitalen Technologie aufgetretenen neuen Fragestellungen, hält an. Die vorliegende als Dissertation an der Universität Basel entstandene Darstellung zu einem noch wenig bearbeiteten Gebiet mag zwar mindestens vordergründig kaum einen der zahlreich gewordenen urheberrechtlichen Brennpunkte ansprechen, enthält aber doch ihren besonderen Reiz. Der Autor war während mehrerer Jahre professionell als Akrobat und Equilibrist für einen Schweizer Zirkus tätig und lernte dort offensichtlich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieses Berufsstandes kennen, welchen er durch eine rechtliche Aufwertung der Leistungen seiner ehemaligen Kollegen entgegenzuwirken hofft. A. STEINER ist damit offen Partei, was den Gehalt der Arbeit jedoch nicht schmälert. Die in der Zirkuswelt gewonnenen Erfahrungen befähigen den Autor vielmehr, die tatsächlichen Hintergründe lebensnah darzustellen und seine fundierten rechtlichen Erörterungen mit einprägsamen Beispielen zu veranschaulichen.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten erläutert STEINER die Entwicklung der Zirkus- und Variétékunst von der Antike bis zur Gegenwart und betont dabei immer wieder das mit dieser Kunstgattung verbundene Erbübel, welches in der mangelnden gesellschaftlichen Anerkennung von Zirkus und Variété zu erkennen sei und letztlich einen Hauptgrund für den noch heute ungenügenden rechtlichen Schutz bilde. Zudem werde die Lage der Zirkuskünstler mit den Fortschritten bei der Aufnahme- und Übertragungstechnik zusätzlich erschwert. In der Tat machen die heutigen Technologien Darbietungen einem breiten Publikum leicht zugänglich. Sie vermindern das Interesse an Live-Vorstellungen und folglich die Auftritt Gelegenheiten für Zirkus- und Variétékünstler.

Die Ausführungen zum ersten Teil der Abhandlung sind vorerst ganz überwiegend tatsächlicher Natur. Sie vermitteln einen Überblick über die Zirkus- und Variétékunst von der Antike bis zur Gegenwart. In systematischer Hinsicht etwas überraschend, wird indessen auch ein Abschnitt zu den «rechtlichen Schutzmöglichkeiten» angefügt. Nach Prüfung der persönlichkeits-, obligationen- und wettbewerbsrechtlichen Behelfe folgert STEINER, dass diese allgemeinen Rechtsbehelfe gerade mit Blick auf die zunehmende in-ternationale Verflechtung keinen wirksamen Schutz der Zirkus- und Variétékunst bieten. Echte Hilfe vermöchten hier einzig angemessen ausgestaltete Urheber- und verwandte Schutzrechte zu leisten, auf deren Darstellung sich der Autor denn auch in der Folge beschränkt.

Im zweiten Teil, dem Kernstück der Arbeit, erläutert der Verfasser die urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Zirkus- und Variétékunst nach geltendem schweizerischem Recht und unter zahlreichen Hinweisen auf ausländische Quellen, insbesondere auf die deutsche Doktrin und Rechtsprechung. Dabei sprengen STEINERS Ausführungen zum Werkbegriff das Gebiet der Zirkus- und Variétékunst. Sie sind von allgemeinem Interesse. Der Autor unterstützt entschieden M. KUMMERS Lehre von der statistischen Einmaligkeit, welche ihren Niederschlag in Art. 2 Abs. 1 URG gefunden habe. Zwar müsse auch diese Lehre zu Wertungen greifen, indem sie vergleiche, um die Frage der Individualität beantworten zu können, doch würden damit künstlerische Wertungen im Sinne von Ästhetik, Originalität oder Qualität ausgeschlossen. STEINERS klar dargelegten Überlegungen sind freilich auch angesichts seiner rechtspolitischen Grundhaltung nachvollziehbar. Die oft mangelnde Wertschätzung des Zirkuswesens hat durchaus schon zum Schluss geführt, Werken der Zirkus- und Variétékunst wegen angeblich fehlender künstlerischer Qualität urheberrechtlichen Schutz zu versagen.

Bei der anschliessenden Besprechung der Schutzfähigkeit von Werken der Kunst- und Varietékunst verweist der Verfasser kurz auf die mögliche Schützbarkeit unter den Titeln der Sprach- oder Musikwerke und beschränkt sich sodann auf jenen Gesichtspunkt, welcher die zentrale Schwierigkeit bietet, den Schutz von körperlichen Bewegungsabläufen. Gegebenenfalls kann von einem choreographischen, einem pantomimischen oder einem Sammelwerk die Rede sein, und möglicherweise hilft auch der Griff auf die Generalklausel von Art. 2 Abs. 1 URG. Andererseits aber ist artistischen Bewegungsabläufen urheberrechtlicher Schutz selbst nach der vom Autor bevorzugten Lehre von der statistischen Einmaligkeit zu verweigern, wenn sie schlichte Umsetzungen von Anweisungen bzw. «artistisches Gemeingut» darstellen und ihnen daher die erforderliche Individualität abgeht.

Die Grenze zur Schutzfähigkeit vorzunehmen, fällt naturgemäss schwer. STEINER entledigt sich der Aufgabe sicher mittels einer detaillierten und eigenständigen Analyse. Insbesondere gilt es, die Artistik von den Körperbewegungen des Sports abzugrenzen, für welche schon deshalb kein Schutz bestehen kann, weil er nicht bestehen darf, wollen die für Konkurrenten im sportlichen Wettkampf unentbehrlichen Nachahmungsmöglichkeiten aufrechterhalten werden. Weiter hält der Verfasser die einfache Auswahl und Reihung von zirkensischen Grundelementen (artistische Grundfiguren, Kunststücke, Nummern) für grundsätzlich nicht schutzfähig, da es sich meist bloss um Anweisungen handle. Allerdings könnten bei der Präsentation zusätzliche Variationen hinzutreten, welche die Annahme einer statistisch einmaligen Schöpfung rechtfertigten.

Die Erkenntnis, dass angesichts des Kriteriums der statistischen Einmaligkeit keineswegs alle sogenannten zirkensischen Schöpfungen urheberrechtlich schützbar sind und der schweizerische Interpretenschutz nur greift, wenn ein schutzfähiges Werk dargeboten wird, führt STEINER zum dritten Teil seines Buches, zur Frage des Schutzes der Zirkus- und Varietékunst de lege ferenda.

Aufgrund ihres Wertgehalts und der mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Investitionen möchte der Autor künftig auch für jene Darbietungen Interpretenschutz vorsehen, welche auf zirkensischen Schöpfungen beruhen, denen urheberrechtlicher Schutz nicht zukommt. STEINER verweist insbesondere auf Art. 9 des Rom-Abkommens, welcher die vertragsschliessenden Staaten ermächtigt (nicht aber verpflichtet), auch jenen Künstlern Interpretenschutz zu gewähren, die keine Werke der Literatur oder Kunst darbieten. Frankreich und Belgien haben bisher entsprechendes nationales Recht erlassen. Der Autor hofft auf ein Nachziehen der Schweiz und auf eine Ergänzung des Ende 1996 unterzeichneten WIPO Performances and Phonograms Treaty, welcher dereinst für wesentlich mehr Staaten als das Rom-Abkommen gelten dürfte und der bereits eine analoge Bestimmung für die Folklore vorsieht. Mit seinen Forderungen setzt sich STEINER freilich in das Kreuzfeuer jener Stimmen, die dem ständigen Schaffen neuer Spezialerlasse zum Schutz irgendwelcher wirtschaftlicher Leistungen zurückhaltend gegenüberstehen. Zum Abschluss seiner sehr lesenswerten Doktorarbeit vermag der Autor jedoch den seinen Anliegen angemessenen Vorschlag entgegenzuhalten: Der von ihm verlangte zusätzliche Leistungsschutz soll im Urheberrechtsgesetz (neben der Folklore) ganz ausdrücklich auf die «Darbietungen der Zirkus- und Varietékunst» beschränkt werden.

RA Dr. Christoph Gasser, Zürich